

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33

Bereich Löbervorstadt

„Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/westlich Arnstädter Straße – Quartier Lingel“

Umweltbericht



Bearbeitung: IPU GmbH
Breite Gasse 4/5
99084 Erfurt
Tel.: 0361-60020040
www.ipu-erfurt.de

Impressum Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum 06.02.2019

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Kurzbeschreibung.....	3
1.2 Übergeordnete Ziele (vgl. Begründung zur FNP Änderung Nr. 33).....	5
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10
4 Alternativen	11
5 Ergänzende Angaben	11
5.1 Methodik	11
5.2 Monitoring	12
6 Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes.....	3
Abbildung 2: ursprüngliche Zielstellung FNP (2006)	4
Abbildung 3: geplante Änderung im FNP	4

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung

Anlass und Gesetzliche Grundlage

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Löbervorstadt, „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“ wird die Voraussetzung für die Entwicklung von Wohn- und Büronutzungen sowie ein Kindergarten geschaffen. In diesem Zusammenhang werden die derzeit im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesene Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße und die derzeit als Mischgebiet ausgewiesenen Tennisplätze als Sondergebiet Sportanlagen ersetzt. Die Änderung des FNP erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren LOV 688 „Quartier Lingel am Steigerwald“. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2a BauGB die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung notwendig und ein Umweltbericht anzufertigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum FNP.

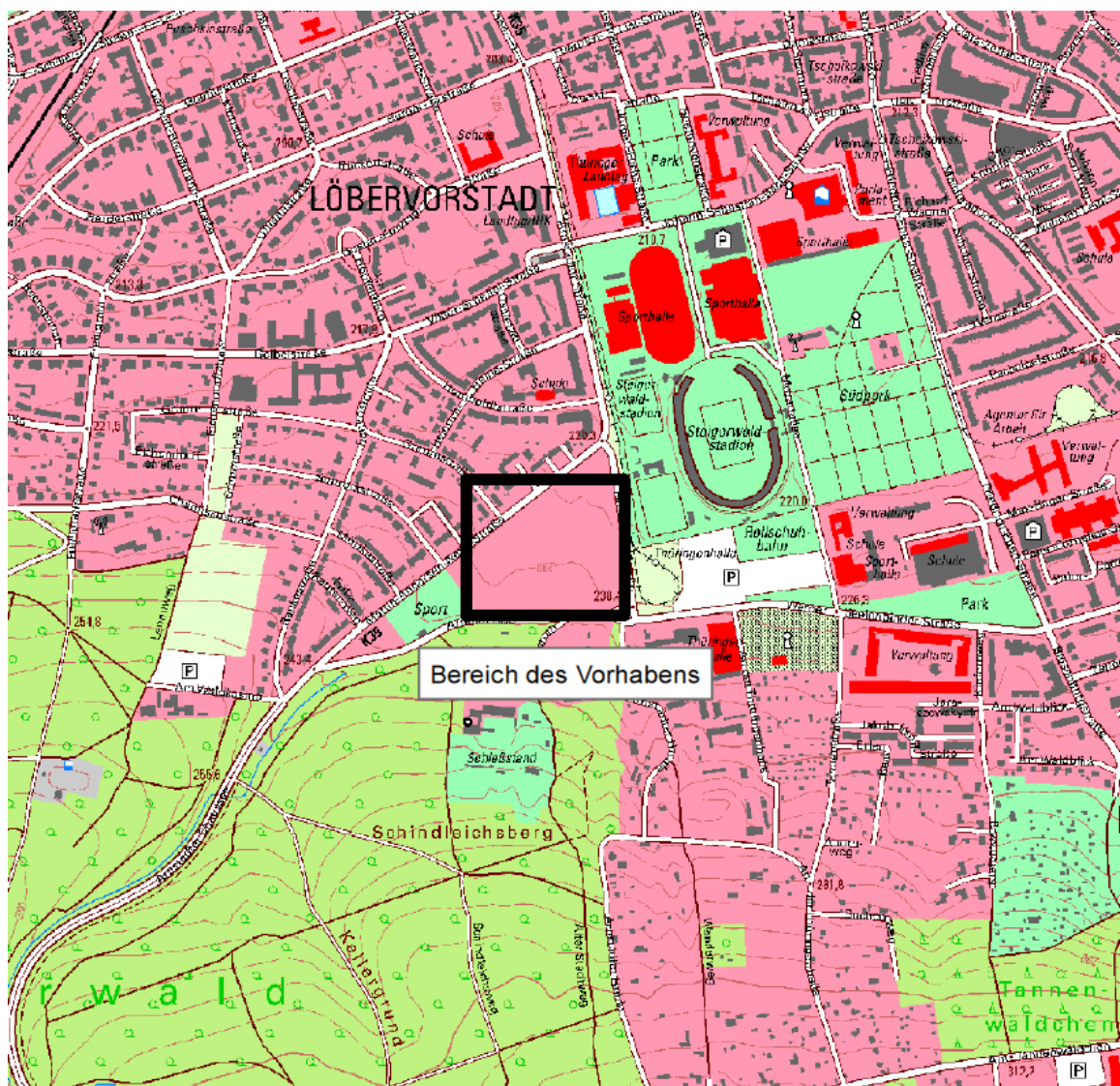


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes

Quelle: ©GDI-Th, Originalmaßstab 1:10.000

Lagebeschreibung

Der Planungsraum befindet sich am südlichen Randbereich der Löbervorstadt. Der Planungsraum wird randlich eingegrenzt durch die Martin-Andersen-Nexö-Straße, die Arnstädter Straße und die Arndtstraße. Er ist zum aktuellen Zeitpunkt gekennzeichnet durch vorhandene Grünland- und Ruderalflächen, Im Randbereich und Zentralbereich befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen.

Art und Umfang der zu erwartenden FNP-Änderungen

Mit dem bestehenden FNP wurde für den Planungsraum die Entwicklung einer gemischten Baufläche auf dem gesamten ehemaligen Lingelquartier vorgesehen.

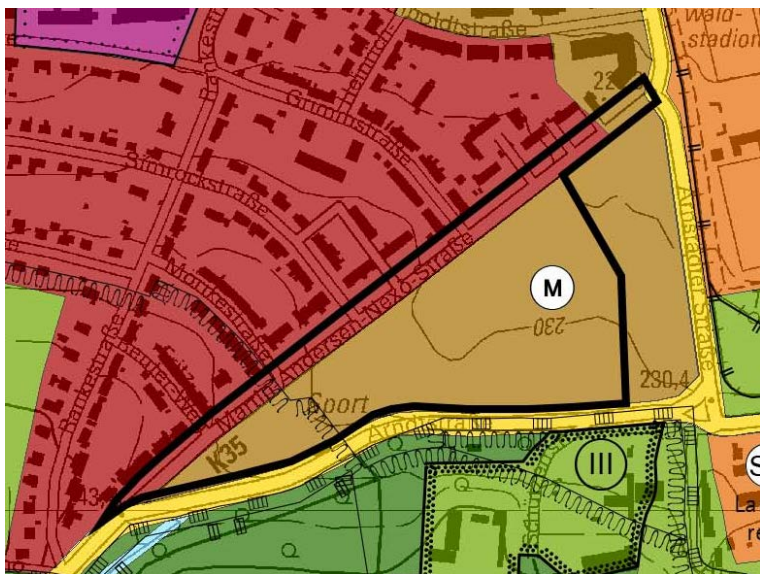


Abbildung 2: ursprüngliche Zielstellung FNP (2006)

Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, nicht maßstabsgerecht

Durch die geplante Änderung des FNP soll folgende Flächennutzung dargestellt werden:

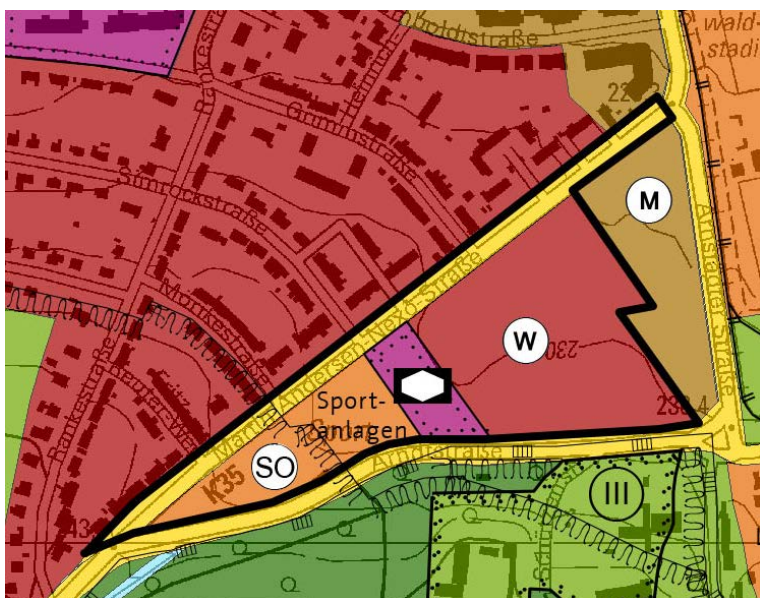


Abbildung 3: geplante Änderung im FNP

Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, nicht maßstabsgerecht

Mit der Änderung des FNP kommt es zu Änderungen und Diversifizierung der Nutzungsarten. Die bestehenden Tennisplätze werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportanlagen definiert. Neben der verbleibenden gemischten Baufläche im Osten werden Wohnbauflächen und eine Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke festgelegt. Weiterhin wurde die Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße abgegrenzt.

1.2 Übergeordnete Ziele (vgl. Begründung zur FNP Änderung Nr. 33)

Ziele	Berücksichtigung in der Änderung des FNP
Landesentwicklungsprogramm 2025 (2014) <ul style="list-style-type: none">G 2.4.1: Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren.G 2.4.2: Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.	Es erfolgt eine bedarfsgerechte Nachnutzung im Innenbereich und entspricht somit der Zielstellung des Landesentwicklungsprogramms. Die Stadt Erfurt gehört zu den wachsenden Städten. Mit dem Vorhaben wird eine bisherige Brachfläche wieder in Nutzung überführt.
Regionalplan Mittelthüringen (2011) <ul style="list-style-type: none">G 2-1: Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden.	Die Planung hat sowohl die Innenentwicklung wie auch die Revitalisierung zum Ziel.
Landschaftsplan (1997) <ul style="list-style-type: none">Entlang der umgebenden Straßen sind Baumreihen geplant	Die Ziele sind im Zuge des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
Landschaftsplan, Masterplan Grün (2015) <ul style="list-style-type: none">Siedlungsfläche, Wohnbebauung mit geringer Durchgrünung, Grünverbindungen als attraktive Wege zu größeren Grünanlagen oder zur umgebenden Landschaft	Die Ziele sind im Zuge des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
Klimaanalyse (2016) <ul style="list-style-type: none">Flächen in der Klimaschutzzone 1. Ordnung entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Durchlüftungsbahn) und die angrenzenden in der Klimaschutzzone 2. Ordnung	Mit der FNP-Änderung werden die Zielstellungen insbesondere für die Durchlüftungsbahn berücksichtigt.
Luftreinhalteplan (2012) <ul style="list-style-type: none">Verzicht auf den Einsatz emissionsrelevanter Brennstoffe (Punkt 4.8, Nr. 2.3.1 des Maßnahmeplanes)	Die Maßnahmen des Luftreinhalteplanes werden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

Abfallwirtschaftssatzung

- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung; gering halten des Anfalls von Abfällen; ordnungsgemäße Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle mittels Einrichtung geeigneter Abfallbehälter-Standplätze oder Entsorgungsräume für die einzelnen Objekte
- Die Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung werden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend erfolgt eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planänderung bzw. bei deren Nichtdurchführung.

Folgende Sachverhalte sind bei der Auswirkungsbetrachtung zu beachten:

möglicher Sachverhalt nach Anl. 1, Nr. 2 b BauGB infolge	Erläuterung
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Abrissarbeiten sind schon in der Vergangenheit erfolgt, detaillierte Angaben zum Bau sind nicht bekannt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Die natürlichen Ressourcen werden insbesondere durch die geplante Bebauung und Erschließung in Anspruch genommen, dies wurde aber schon im derzeitigen FNP berücksichtigt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Art und Menge der Emissionen durch den Bau bzw. die Nutzung sind nicht bekannt; Es sind Lärmimmissionen von Veranstaltungen im benachbarten Stadion und von den angrenzenden Straßen im Gebiet zu beachten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von der Erzeugung insbesondere von Hausmüll und häuslichen Abwässern in noch unbekannter Menge auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Unfälle und Katastrophen sind durch die Planung und deren Umsetzungen nicht zu erwarten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Es gibt keine benachbarten Vorhaben, die besonders zu berücksichtigen sind.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben	Die Lage des Plangebietes zu klimatisch wich-

möglicher Sachverhalt nach Anl. 1, Nr. 2 b BauGB infolge	Erläuterung
auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	tigen Flächen wurde schon im derzeitigen FNP berücksichtigt. Die geplante energetische Nutzung wird im Bebauungsplan geregelt.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Es werden keine besonderen Techniken oder Stoffe verwendet.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt wie folgt:

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Prognose über die anlagebedingte Entwicklung des Umweltzustands auf die gesamtstädtische Umweltsituation bei

a) Durchführung der Planung/ Planänderung

b) Beibehaltung der Zielstellung des FNP 2006 (Nichtdurchführung der Planung)

Bestandsaufnahme	a) Prognose bei Durchführung der Planung:	b) Prognose bei Beibehaltung der Zielstellung des FNP 2006
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB - Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt		
Plangebiet mit überwiegend Ruderal-, Grünlandfläche mit z.T. Gehölzbestand, vorhandene Lagerfläche Tennisplätze geringe bis mittlerer Artenvielfalt Nutzung der Fläche von Vogelarten überwiegend als Nahrungshabitat z.T. auch von Arten aus angrenzenden Waldflächen, keine wertgebende Brutvögel vorkommend Nutzung der Fläche von Fledermäusen überwiegend als Flugroute (z.B. Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Breitflügel fledermaus) entlang der bestehenden Gehölzstrukturen zwischen Quartieren im Wohngebiet Löbervorstadt und Jagdgebiet Steigerwald potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten (Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Tagfalter), keine wertgebende Arten nachgewiesen	weitere Reduzierung des Lebensraumes für heimische Tier- und Pflanzenarten durch Flächenentzug der Ruderal-, Grünlandfläche keine Änderung der Tennisplätze Anlage von neuen Lebensräumen auf den nichtbebauten Flächen (GRZ 0,4) weitere Reduzierung der bestehenden Artenvielfalt durch die Bebauung eines Großteils der Fläche zu erwarten Einschränkung der Funktion als Nahrungshabitat durch die Bebauung möglich Einschränkung der Funktion als Flugroute bzw. Nahrungshabitat möglich, es sind Maßnahmen zur Sicherung der Flugrouten vorgesehen Einschränkung der Funktion als Lebensraum durch die Bebauung möglich	Minderung der Lebensraum für heimische Tierarten und Pflanzenarten durch dichtere Bebauung und stärkere Nutzungsänderung (z.T. höhere GRZ von 0,6) weitere Reduzierung der bestehenden Artenvielfalt durch die Bebauung eines Großteils der Fläche zu erwarten Einschränkung der Funktion als Nahrungshabitat durch die Bebauung möglich Einschränkung der Funktion als Flugroute bzw. Nahrungshabitat möglich Einschränkung der Funktion als Lebensraum durch die Bebauung möglich

Bestandsaufnahme	a) Prognose bei Durchführung der Planung:	b) Prognose bei Beibehaltung der Zielstellung des FNP 2006
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB – Fläche / Boden		
das Plangebiet umfasst fast ausschließlich anthropogen überformte Fläche (Straße, Sportfläche, Fundamente und Nebenflächen des ehemaligen Fabrikgeländes kein natürlicher Boden anstehend	kein Verlust von natürlichem Boden bzw. bisher nicht bebauter bzw. überprägter Flächen	kein Verlust von natürlichem Boden bzw. bisher nicht bebauter bzw. überprägter Flächen
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB - Wasser		
keine Oberflächengewässer im Planungsraum vorhanden die Retentionsfunktion ist auf der Fläche durch die starke Überprägung schon stark eingeschränkt oberster Grundwasserleiter im unteren Keuper bzw. unteren Gipskeuper, hohe Geschützttheit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen, geringe Grundwasserneubildung keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden	Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen die Retentionsfunktion wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert keine Betroffenheit des Grundwasserleiters anzunehmen Grundwasserneubildungsrate ändert sich nicht wesentlich	Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen die Retentionsfunktion wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert bzw. ist etwas höher durch GRZ 0,6 als bei Planänderung keine Betroffenheit des Grundwasserleiters anzunehmen Grundwasserneubildungsrate ändert sich nicht wesentlich, ist aber ist etwas geringer durch GRZ 0,6 als bei Planänderung
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB - Klima / Luft		
Luftleitbahn mit hoher Bedeutung für die Durchlüftung des Erfurter Stadtgebietes/Innenstadtbereiches im Bereich/entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße Fläche dient der lokalen Kaltluftproduktion Schadstoffvorbelastung für das Gebiet entlang der vielbefahrenen angrenzenden Straßen (Martin-Andersen-Nexö-Straße, Arndtstraße, Arnstädter Straße)	Gefahr der Beeinträchtigung der Luftleitbahn an der Martin-Andersen-Nexö-Straße durch riegelartige Bebauung ist durch Anordnung der Baukörper zu vermeiden Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen wird etwas verringert (GRZ0,4) Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist geprüft, weitere baubedingte Staubbelastung sind mit Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu vermeiden	Gefahr der Beeinträchtigung der Luftleitbahn an der Martin-Andersen-Nexö-Straße durch riegelartige Bebauung Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen (GRZ 0,6) Gefahr der Erhöhung der Schadstoffbelastung im Zuge des Projektes sind möglich
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB - Landschaft		
Übergangsbereich von Bebauung der Löbervorstadt zum Waldbereich des Steigers, ehemals großflächig bebaut, derzeit ohne Gestaltung	Neugestaltung der Fläche mit Schaffung neuer Grün- und Freiflächen	Neugestaltung der Fläche mit Schaffung neuer Grün- und Freiflächen etwas geringer durch höhere GRZ von 0,6

Bestandsaufnahme	a) Prognose bei Durchführung der Planung:	b) Prognose bei Beibehaltung der Zielstellung des FNP 2006
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB Wirkungsgefüge		
Freifläche als Übergangsbereich von Löbervorstadt zu Waldbereichen, stark vorbelastete überwiegend anthropogen überprägte Fläche mit sukzessiver Übergangsnutzung; Teil der klimatisch bedeutsame Luftleitbahn im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, Teil der Flug- und Nahrungsflächen von Fledermäusen und Vögeln	Die Funktion der Freifläche als Übergangsbereich wird durch die Bebauung stark eingeschränkt bzw. aufgehoben.	Die Funktion der Freifläche als Übergangsbereich wird durch die eine möglich dichtere Bebauung stärker eingeschränkt bzw. aufgehoben.
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB - Natura 2000 Gebiete (FFH-, EU-Vogelschutzgebiet)		
FFH-Gebiet Nr. 56 „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ befindet sich im Süden in 80 m Entfernung, Schutz- und Erhaltungsziele sind insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, kleine Hufeisennase EU-Vogelschutzgebiet Nr. 31 „Muschelkalkgebiet“ befindet sich im Süden in 80 m Entfernung, Brutvorkommen von Mäusebussard (in einer Entfernung von 210 m und 490 m) und Mittelspecht (in einer Entfernung von 560 m)	Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes einschließlich der Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten. Dies wurde im Rahmen einer Erheblichkeitsbetrachtung festgestellt. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes einschließlich der Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten. Dies wurde im Rahmen einer Erheblichkeitsbetrachtung festgestellt.	Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes einschließlich der Schutz- und Erhaltungsziele ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes einschließlich der Schutz- und Erhaltungsziele ist voraussichtlich nicht zu erwarten.
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB - Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung		
Der Planungsraum wird von der Wohnbebauung im Norden, Freiflächen im Osten und dem Wald im Süden umschlossen. Im Osten befinden sich mehrere Sportstätten. Die Fläche ist derzeit eingezäunt und nicht durchquerbar. Hohe Lärmvorbelastung durch die angrenzenden Straßen. (Martin-Andersen-Nexö-Straße, Arndtstraße, Arnstädter Straße)	Es kommt zu keinen Zusatzbelastungen auf den umliegenden (Wohn)Flächen durch Lärm oder Schadstoffe durch die Gebietsnutzung und die zusätzlichen Verkehrsströme. Schaffung neuer Wegebeziehungen Bau-/ betriebsbedingte Verlärmung kann mit Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vermieden werden.	Durch die neue Gebietsnutzung und zusätzliche Verkehrsströme können die umliegenden (Wohn)Flächen durch Lärm oder Schadstoffe beeinträchtigt werden. Schaffung neuer Wegebeziehungen möglich Bau-/ betriebsbedingte Verlärmung kann mit Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vermieden werden.
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB - Kultur-, und sonstige Sachgüter		
Die Arnstädter Straße nördlich des Planraumes ist als Denkmalensemble gesichert. Im Westen befinden sich bestehende Tennisplätze.	keine Änderung des Zustandes	Das Denkmalsensemble außerhalb des Gebietes wird nicht betroffen. Die Tennisplätze gehen in ihrer Funktion verloren.

Bestandsaufnahme	a) Prognose bei Durchführung der Planung:	b) Prognose bei Beibehaltung der Zielstellung des FNP 2006
Belange nach §1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB - Sachgerechter Umgang mit Abfällen und mit Abwasser) Belange nach §a Abs. 6 Nr. 7f - Nutzung erneuerbarer Energien sowie Sparsame und effiziente Nutzung von Energie)		
Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist durch städtische Satzungen geregelt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Fernwärmesatzung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.	keine Änderung des Zustandes	keine Änderung des Zustandes
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB - Wechselwirkungen		
Der bestehende anthropogen überprägter Bereich weist stark eingeschränkte Funktionen hinsichtlich Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere auf. Besonders sind die Wechselwirkungen zu den umliegenden Flächen wie dem Steigerwald und der Löbervorstadt (z.B. für Fledermausbeziehungen) zu beachten.	Die vorhandenen Wechselwirkungen können insb. für Fledermäuse weiter eingeschränkt werden.	Die vorhandenen Wechselwirkungen insb. für Fledermäuse können weiter eingeschränkt werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der FNP-Änderung Nr. 33 im Vergleich zu den bestehenden Zielen des Flächennutzungsplanes für den Bereich Löbervorstadt, „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“ werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Deshalb ergeben sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Maßnahmen.

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die insbesondere für den Erhalt bzw. die Verbesserung des derzeitigen Zustandes der Umwelt notwendig erscheinen und im nachgeordneten Planverfahren

Belang	Umweltauswirkung	Maßnahmen (vorschlag)
Tier / Pflanzen / biologische Vielfalt	Reduzierung von Nahrungsflächen und Flugrouten (Fledermäuse)	Begrünung der nichtbebauten Bereiche Erhalt bzw. Stärkung von Fledermausflurouten
Fläche / Boden	-	Wiederherstellung von Bodenstandorten durch Entnahme der Bodenfundamente
Grundwasser	-	durch Entnahme der Bodenfundamente kann die Versickerungsfähigkeit verbessert werden
Klima / Luft	Gefahr der Beeinträchtigung der Luftleitbahn an der Martin-Andersen-Nexö-Straße durch riegelartige Bebauung	der Beeinträchtigung der Luftleitbahn an der Martin-Andersen-Nexö-Straße soll durch einen unbebauten Korridor entgegengewirkt werden
Landschaft		Gestaltung der Grün- und Freiflächen einschl. Wegebeziehungen
Menschen und ihre Gesundheit, Bevöl-	-	Schaffung von durchgängigen Wegebeziehungen durch die Fläche

Belang	Umweltauswirkung	Maßnahmen (vorschlag)
kerung		

Ermittlung des zusätzlichen Kompensationsumfanges

Zielstellung bestehender FNP	m ²	Bio-topwert	Summe ökologischer Wert	Zielstellung FNP - Änderung Nr. 33	m ²	Bio-topwert	Summe ökologischer Wert
Wohnbaufläche, angenommene GRZ 0,4	12.000	15	180.000	Wohnbaufläche, angenommene GRZ 0,4	28.000	15	420.000
Mischgebietsfläche, angenommene GRZ 0,6 (versiegelt)	44.000	10	440.000	sonstiges Sondergebiet Sportanlagen, angenommene GRZ 0,6	12.000	10	120.000
				Flächen für den Gemeinbedarf	5.000	20	100.000
				Hauptverkehrsstraße	11.000	0	0
Summe			620.000				640.000
Differenz							+20.000

Die mit der FNP-Änderung geplante Änderung der Flächennutzung kann, bei Berücksichtigung von durchschnittlich anzulegenden Grün- und Gehölzstrukturen im Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf, innerhalb des Planungsfläche ausgeglichen und ggf. verbessert werden.

4 Alternativen

Die vorliegende FNP-Änderung übernimmt die Ergebnisse eines städtebaulichen Wettbewerbes für den vorliegenden Standort zur Nutzung einer innenstadtnahen, ehemals gewerblich genutzten Fläche für Wohnnutzungen in den wirksamen FNP. Die 33. Änderung folgt dem städtebaulichen Leitbild einer Stadt der kurzen Wege, der Ausbildung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen sowie dem Prinzip, vorrangig innenstadtnahe Flächen für eine Bauflächenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen am Siedlungsrand zu nutzen.

5 Ergänzende Angaben

5.1 Methodik

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde auf Basis folgender Quellen vorgenommen:

- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (2014)
- Regionalplan Mittelthüringen (2011)
- Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt (2006)
- Landschaftsplan der Stadt Erfurt (1997)
- Masterplan Grün der Landeshauptstadt Erfurt (2015)
- Thüringen Bilanzierungsmodell (2005)
- Gesamtstädtische Klimaanalyse mit Klimafunktionskarte und Planungshinweiskarte (2016)

- Vorhabenbezogener B-Plan und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan für das Vorhaben LOV 688
- Entwurf Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33

5.2 Monitoring

Die Definition der notwendigen Maßnahmen zur langfristigen Prüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert.

6 Zusammenfassung

Die FNP - Änderung Nr. 33 ist auf einem Plangebiet von ca. 5,6 ha im südlichen Stadtgebiet, in der Löbervorstadt vorgesehen. Die Flächennutzungsplanänderung dient der Schaffung der Voraussetzung zur Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV 688 „Quartier Lingel am Steigerwald“.

Das Plangebiet ist derzeit als Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Darstellung wird dahingehend geändert, dass eine differenzierte Nutzung in Anlehnung an den Bestand (vorhandene Hauptverkehrsstraße und Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Sportanlagen) und der neuen Planziele mit einer größeren Wohnbaufläche und einer Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen wird.

Bei den Umweltauswirkungen, die sich aus der Flächennutzungsplanänderung ergeben, ist nicht mit einer Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit auszugehen bzw. sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung solcher Umweltauswirkungen möglich.

Durch diese Planänderung werden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.